

Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Auskunft erteilt **Kamil Sliz**
Telefon 02104 / 980 - 404
Fax 02104 / 980 - 751
E-Mail kamil.sliz@mettmann.de
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Mein Zeichen 4.1.1 / S1
Datum 15.09.2020

ME-Sport
Hasselbeckstraße 6
40822 Mettmann

Genehmigung zur Wiederaufnahme des Handballspielbetriebes in der Sporthalle Herrenhauser Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Samstag, 19.09.2020 steht Ihnen die Sporthalle Herrenhauser Straße wieder für Ihren Handballspielbetrieb zur Verfügung.

Gemäß der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW mit Gültigkeit vom 01.09.2020, haben Sie die Möglichkeit unter bestimmten Auflagen zur Sicherstellung der Gesundheit, die Sporthalle für den Spielbetrieb zu nutzen. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet bei der Genehmigung durch die Kommunen selbstverständlich die Einhaltung und Überwachung der einschlägigen Hygieneregulierung zur Eindämmung der Coronapandemie.

Für die Durchführung des Spielbetriebes in der Sporthalle Herrenhauser Straße gelten verbindliche Regelungen.

Folgende Auflagen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten:

- Abstand halten (1,5 - 2 m)
- in der gesamten Sporthalle besteht Maskenpflicht. Bei der Sportausübung sowie am Sitzplatz kann von einem tragen der Maske abgesehen werden. Voraussetzung für das nichttragen der Maske am Sitzplatz ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- das Ausweisen von Stehplätzen ist untersagt
- Kontaktsport mit bis zu 30 Personen ist gestattet
- beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die Hände zu waschen/desinfizieren

Kreisstadt Mettmann	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Neanderstraße 85	Kreissparkasse Düsseldorf	DE92 3015 0200 0001 7058 62	WELADED1KSD
40822 Mettmann	Postbank Essen	DE31 3601 0043 0009 0704 36	PBNKCEFF
T 02104 / 980 - 0	Deutsche Bank	DE39 3307 0090 0343 3026 00	DEUTDEDWXXX
F 02104 / 980-721	Commerzbank	DE86 3004 0000 0820 0230 00	COBADEFFXXX
W www.mettmann.de	Volksbank im Berg. Land	DE03 3406 0094 0001 5074 41	VBRSC33XXX

Öffnungszeiten Rathaus

Mo.-Fr. von 8.00-12.00 Uhr • Mo.-Mi. von 14.00-15.30 Uhr (ausgenommen Bürgerservice & Sozialamt) • Do. von 14.00-17.30 Uhr

- Personen mit Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen etc.) sind vom Spielbetrieb und Betreten der Sporthalle auszuschließen. Gleiches gilt für Personen die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu coronainfizierten Personen hatten
- Nach Spielschluss ist die Halle zu durchlüften (Öffnung Türen etc.)
- Kabinen- und Duschräume können genutzt werden. Auch hier besteht Maskenpflicht. Nach jedem Nutzerwechsel sind die Räumlichkeiten 15 Min. freizuhalten. In dieser Zeit wird gelüftet und die Kontaktflächen werden durch den Verein gereinigt. Die Stadtverwaltung stellt Reinigungslisten zur Verfügung in der jede Reinigung eingetragen werden muss.
- der Zutritt für bis zu 150 Zuschauer ist gestattet
- für jedes Spiel hat eine namentliche Auflistung der Übungsleiter, Sportler, Schiedsrichter und Besucher zu erfolgen. Diese Auflistung muss im Verein 4 Wochen vorgehalten werden, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachzuverfolgen
- die ersten beiden Tribünenreihen bleiben gesperrt
- vor jedem Spiel muss eine vereinsverantwortliche Person als Ansprechpartner für Rückfragen benannt werden. Die Benennung ist dem Hausmeister am Spieltag vor Ort oder bereits vorab mitzuteilen
- Übungsleiter und Spieler müssen in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (auch Regeln des Infektionsschutzes wie "Nieß-Etikette") eingewiesen werden. Gastvereine und Schiedsrichter müssen über die geltenden Regelungen und Einschränkungen vorab informiert werden
- Einhaltung des durch die Vereine eingereichten und abgestimmten Hygienekonzeptes
- den Weisungen städt. Mitarbeiter ist Folge zu leisten

Voraussetzung für die Genehmigung ist die Anerkennung und Einhaltung der o. g. Auflagen und Hygienebestimmungen sowie die städtische Benutzungsordnung für Sporteinrichtungen. Die Genehmigung kann jederzeit angepasst oder widerrufen werden.

Für die Einhaltung der Bedingungen sind die Vereine verantwortlich. Ich mache darauf aufmerksam, dass Verstöße gegen die Auflagen, die durch die Coronaschutzverordnung zwingend erforderlich sind, geahndet werden können.

Die Einhaltung der Coronaschutzvorschriften befindet sich in einem stetigen Wandel. Hieraus resultieren sich schnell verändernde Sicherheitsanforderungen. Veränderung der Bedingungs Voraussetzungen zur Nutzung der Sporthalle werden dementsprechend - aktuell - fortgeschrieben. Über diese Veränderungen werden Sie zeitnah unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sliz

Abteilung Schule und Sport